



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Vietz

Referat 131

Angelegenheiten des

Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz, Justizariat, IFG-
Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-0

FAX +49 (0) 30 18 400-2357

E-MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Berlin, **20** . Februar 2019

AZ **13 IFG - 02814 - In 2018 / NA 93**

BEZUG **Ihr Widerspruch vom 1. November 2018**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Widerspruch vom 1. November 2018 gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 22. Oktober 2018 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf 30,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 17. September 2018 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundeskanzleramt die Übersendung sämtlicher SMS, die die Bundeskanzlerin in den Jahren 2017 und 2018 gesendet und empfangen hat.

Mit Bescheid vom 22. Oktober 2018 lehnte das Bundeskanzleramt Ihren Antrag ab und erläuterte Ihnen unter Hinweis auf die insoweit geltenden Rechtsgrundlagen die Praxis seiner Aktenführung. In diesem Bescheid wurde nicht nur ausgeführt, dass Informationen im Bundeskanzleramt unabhängig davon, ob sie aus einer SMS, einem Telefonat, einer E-Mail oder einer anderen Quelle stammen, nur dann zu den Akten genommen werden, wenn sie für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorganges relevant sind, sondern auch, dass der Ursprung der Information (z.B.: SMS, Telefonat, E-Mail etc.) im Bundeskanzleramt grundsätzlich nicht festgehalten wird.

Mit Schreiben vom 1. November 2018 haben Sie gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt. Sie begründen Ihren Widerspruch damit, dass der Anwendungsbereich des IFG sich auf amtliche Informationen und nicht nur auf Akten erstrecke und Ihnen daher, sofern die Kanzlerin per SMS zu amtlichen Zwecken kommuniziere, diese Informationen herauszugeben seien.

II.

Der Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 22. Oktober 2018 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Es ist bereits zweifelhaft, ob Ihr Antrag überhaupt zulässig ist, oder ob Sie mit Ihrem Antrag auf eine unzulässige Ausforschung des Kommunikationsverhaltens der Bundeskanzlerin zielen.

Denn mit dem IFG soll zwar eine stärkere Transparenz des Verwaltungshandelns, eine effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten, eine Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung und eine verbesserte Kontrolle staatlichen Handelns erreicht werden (vgl. Schoch in IFG/Schoch § 1 Rn. 9). Das IFG bezweckt aber - im Gegensatz zu Ihrem Antrag, mit dem Sie die Übermittlung sämtlicher SMS begehren, die die Bundeskanzlerin in den Jahren 2017 und 2018 gesendet und empfangen hat - keine themenunabhängige Ausforschung des Kommunikationsverhaltens einer einzelnen Person. Auch wenn der Informationsanspruch aus § 1 Abs. 1 IFG grundsätzlich kein berechtigtes Informationsinteresse voraussetzt, ist daher fraglich, ob ein solcher Antrag überhaupt zulässig ist.

Unabhängig hiervon ist zutreffend, dass sich Ihr Zugangsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG nicht auf papiergebundene bzw. elektronische Akten beschränkt, sondern sämtliche amtlichen Informationen umfasst.

In § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG wird eine amtliche Information als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung definiert, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nach § 2 Nr. 1 Satz 2 IFG nicht dazu.

Nach diesem Maßstab handelt es sich bei SMS nicht um amtliche Informationen. Sie unterfallen vielmehr § 2 Nr. 1 Satz 2 IFG. Der Wortlaut gesendeter und empfangener SMS soll überdies nicht Bestandteil eines Vorgangs werden. Soweit eine SMS eine aktenrelevante Information enthält, findet diese aber ebenso wie andere für die Bearbeitung eines Vorgangs relevante Informationen im weiteren Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien (RegR) Eingang in die Akten. Wie im Ausgangsbescheid dargelegt wird der Ursprung der einzelnen Informationen dabei grundsätzlich nicht festgehalten.

Dem entsprechend ist im Bundeskanzleramt auch weder eine Liste bzw. Übersicht über „sämtliche SMS“ der Bundeskanzlerin vorhanden, noch besteht die Möglichkeit, eine solche mit den vorhandenen Mitteln zur Schriftgutverwaltung zu erstellen. Vor diesem Hintergrund braucht nicht vertieft zu werden, dass dem Informationszugang zu SMS auch in materieller Hinsicht Versagungsgründe entgegenstünden.

Ihr Widerspruch ist daher zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG i.V.m. § 10 IFG. Die Höhe der festgesetzten Widerspruchsgebühr folgt aus § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV.

Sie werden gebeten, die festgesetzten Kosten von 30,00 EUR unter Angabe des Kassenzzeichens „1180 0447 9305 In 2018/NA 093“ innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 001040, BIC: MARKDEF1860, bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



vietz

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.